

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen

#### - Bestattungsgebührenordnung -

### der Gemeinde Schonach im Schwarzwald vom 10.05.2005 in der Zusammenfassung vom 10.11.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.05.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt;
- b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;

b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

#### § 4

##### Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

Euro		
a) für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales		40,-
-		
b) Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern		
Einzelfall		20,-
-		
Befristete Zulassung		60,-
-		
c) Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege		25,-
-		
d) für die Genehmigung von Ausgrabungen von Leichen und Gebeinen		40,-
-		

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührensatzung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

#### § 5

##### Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:		Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	Kinder unter 10 Jahren
		Euro	Euro
a) für die Bereitstellung von Leichenträgern bei der Beerdigung		380,00	250,00
aa) dito	an Samstagen	480,00	300,00
b) Grabherstellung (Ausheben und Zuschütten des Grabes und Abfuhr der Erde / Friedhofswärter)		400,00	250,00
bb) dito	an Samstagen	450,00	300,00
c) für die Bestattung von Früh- oder Totgeburten		—	150,00
cc) dito	an Samstagen	—	250,00

d) Bestattung von Asche-Urnen	150,00	150,00
dd) dito an Samstagen	250,00	250,00
e) Inanspruchnahme der Leichenhalle (Leichenzelle und Aussegnungshalle)	150,00	150,00
f) Inanspruchnahme des Sezierraumes	100,00	100,00
g) Inanspruchnahme der Aussegnungshalle (ohne Leichenzelle)	100,00	100,00
h) Inanspruchnahme einer Leichenzelle (ohne Aussegnungshalle)	100,00	100,00
i) war der Verstorbene nicht ortsansässig und hat er kein Nutzungsrecht als Gemeindevohner erworben, so erhöhen sich die Gebühren a) bis h) um	100 %	100 %

Es werden erhoben:

	Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	Kinder unter 10 Jahren
k) innerhalb des Friedhofes mit Stellung von Hilfskräften		
- für Leichenumbettungen	650,00	400,00
- für Urnenumbettungen	350,00	
l) mit Stellung von Hilfskräften		
- für Leichenumbettungen	350,00	250,00
- für Urnenumbettungen	250,00	
m) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene, die zuletzt ortsansässig waren	700,00	—
n) Reihengräber für Erdbestattungen für Verstorbene, die zuletzt nicht ortsansässig waren	1.400,00	—
Auf dem Friedhofsteil II (Kindergrab)		150,00
o) für die Überlassung eines Wahlgrabes mit 2 Grabstellen	2.300,00	—
jede weitere Grabstelle	1.300,00	—
p) für die Überlassung eines Wahlgrabes mit 2 Grabstellen an Auswärtige	3.700,00	—
jede weitere Grabstelle	2.500,00	—
q) bei Verwendung von Ganz- oder Dreiviertelabdeckungen sowie Grabplatten mit Öffnungen für Beete und der damit verbundenen Verlängerung der Ruhezeit erhöhen sich die Gebühren m) bis p) um	50 %	50 %
r) Urnenreihengrab für zuletzt Ortsansässige auf dem Friedhofsteil II, Ebene VI mit besonderen Gestaltungsvorschriften;	460,00	460,00
Urnenreihengrab für zuletzt Ortsansässige auf den Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	660,00	660,00

s)	Urnenreihengräber für zuletzt nicht Ortsansässige auf dem Friedhofsteil II, Ebene VI mit besonderen Gestaltungsvorschriften;	920,00	920,00
	Urnenreihengrab für zuletzt nicht Ortsansässige auf den Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	1.320,00	1.320,00
t)	Urnenwahlgrab für zuletzt Ortsansässige mit 2 Grabstellen auf dem Friedhofsteil II, Ebene VI mit besonderen Gestaltungsvorschriften;	1.650,00	—
	Urnenwahlgrab für zuletzt Ortsansässige mit 2 Grabstellen auf den Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	1.900,00	—
u)	Urnenwahlgrab für zuletzt nicht Ortsansässige mit 2 Grabstellen auf dem Friedhofsteil II, Ebene VI mit besonderen Gestaltungsvorschriften;	3.300,00	—
	Urnenwahlgrab für zuletzt nicht Ortsansässige mit 2 Grabstellen auf den Friedhofsteilen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	3.750,00	—

Es werden erhoben:

	Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	Kinder unter 10 Jahren
v) für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts für zuletzt Ortsansässige (je Grabstelle)		
1 bis 5 Jahren	120,00	—
6 Bis 10 Jahren	240,00	—
11 bis 15 Jahren	360,00	—
16 bis 20 Jahren	470,00	—
21 bis 25 Jahren	580,00	—
26 bis 30 Jahren	860,00	—

Bei zwei oder mehreren Bestattungen innerhalb eines Jahres in ein Wahlgrab werden keine Gebühren erhoben. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf des Nutzungsrechts des/der Vorverstorbenen.

w) für den erneuten Erwerb des Grabnutzungsrechts für zuletzt nicht Ortsansässige (je Grabstelle)		
1 bis 5 Jahren	240,00	—
6 Bis 10 Jahren	470,00	—
11 bis 15 Jahren	700,00	—
16 bis 20 Jahren	900,00	—
21 bis 25 Jahren	1.150,00	—
26 bis 30 Jahren	1.700,00	—

Bei zwei oder mehreren Bestattungen innerhalb eines Jahres in ein Wahlgrab werden keine Gebühren erhoben. Das Nutzungsrecht endet in diesem Fall mit Ablauf des Nutzungsrechts des/der Vorverstorbenen.

- x) Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in der Satzung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung der Lohngruppe IV des BMT-G mit einem Zuschlag von 100 v.H. abgerechnet.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft.

Schonach im Schwarzwald, den 10.11.2009

Jörg Frey  
Bürgermeister

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Rathaus, Friedhofsverwaltung, Herr Klausmann

Tel.: 07722/96481-45, Fax: 07722/96481-30

E-Mail: [f.klausmann@schonach.de](mailto:f.klausmann@schonach.de)

Internet: [www.schonach.de](http://www.schonach.de)